



Allgemeine Geschäftsbedingungen (AGB) Winterdienst – FMcontura UG (haftungsbeschränkt)

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten für sämtliche Verträge über Winterdienstleistungen zwischen der FMcontura UG (haftungsbeschränkt) – nachfolgend Auftragnehmer – und dem jeweiligen Auftraggeber.

Abweichende Bedingungen des Auftraggebers werden nicht Vertragsbestandteil, sofern sie nicht ausdrücklich schriftlich vereinbart wurden.

2. Vertragsgegenstand

Der Auftragnehmer übernimmt im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften die Schnee- und Eisbeseitigung auf den im Vertrag vereinbarten Flächen.

Der Winterdienst umfasst insbesondere:

- Schneeräumung
- Streuen bei Glätte
- Kontrolle der Flächen im Rahmen der vereinbarten Leistungen

Die Leistungen werden durch den Auftragnehmer oder durch beauftragte Subunternehmer erbracht.

3. Winterdienstsaison

Die Winterdienstsaison beginnt jährlich am

1. November und endet am 31. März des Folgejahres.

Die Leistungen werden ausschließlich innerhalb dieses Zeitraums erbracht, sofern nichts anderes vereinbart wurde.

4. Vertragslaufzeit und Kündigung

Der Vertrag wird für mindestens eine Winterdienstsaison abgeschlossen.

Er verlängert sich automatisch um eine weitere Saison, wenn er nicht bis spätestens

bis zum 30. September eines Jahres schriftlich gekündigt wird.

Ein Eigentümer- oder Verwalterwechsel berührt den bestehenden Vertrag nicht.

5. Leistungserbringung

Der Auftragnehmer entscheidet eigenständig über Zeitpunkt, Art und Umfang der Winterdienstesätze unter Berücksichtigung:

- der aktuellen Wetterlage
- Wetterprognosen
- gesetzlichen Räum- und Streupflichten

Die Reaktionszeit beginnt grundsätzlich nach Ende des jeweiligen Niederschlags.

Bei Schneehöhen bis ca. 10 cm erfolgt die Räumung in der Regel innerhalb von 4–6 Stunden nach Niederschlagsende, soweit es die Verkehrslage zulässt.

6. Leistungsumfang

Sofern keine abweichende Vereinbarung getroffen wurde, erfolgt die Räumung in folgendem Mindestumfang:

- Gehwege: mindestens 1,0 m Breite
- Hauszugänge / Müllzugänge: mindestens 0,70 m
- Zufahrten / Stellplätze: mindestens 2,0 m

Ein Anspruch auf vollständige Schwarzeräumung (Räumung bis auf den Asphalt) besteht nicht.

7. Streumittel

Der Auftragnehmer entscheidet über die Wahl der eingesetzten Streumittel.

Zum Einsatz kommen insbesondere:

- abstumpfende Streumittel (z. B. Splitt)
- Auftaumittel (z. B. Streusalz), sofern zulässig

Eine Entfernung des Streumaterials nach Saisonende erfolgt nur im vertraglichen Umfang oder bei gesonderter Beauftragung.

8. Zugänglichkeit der Flächen

Der Auftraggeber stellt sicher, dass die zu betreuenden Flächen für Maschinen und Personal zugänglich sind.

- Insbesondere müssen:
- Tore geöffnet sein
- Zufahrten freigehalten werden
- abgestellte Fahrzeuge die Räumung nicht verhindert

Ist eine Räumung aufgrund von Hindernissen nicht möglich, entfällt die Leistung für die betroffene Fläche.

9. Nicht vom Winterdienst umfasste Leistungen

Nicht Bestandteil der Winterdienstleistung sind insbesondere:

- Entfernung von Dachlawinen
- Eisbildung durch defekte Dachrinnen
- Schmelzwasser aus Gebäuden
- Schneeablagerungen durch Straßenräumdienste
- Abtransport von Schneemassen

Diese Leistungen können gesondert beauftragt werden.

10. Höhere Gewalt

Bei außergewöhnlichen Witterungsbedingungen, insbesondere:

- extremen Schneemengen
- gefrierendem Regen
- Verkehrschaos
- Schneeverwehungen

kann eine fristgerechte Räumung nicht gewährleistet werden.

Die Arbeiten werden in diesem Fall im Rahmen des Zumutbaren nachgeholt.

11. Haftung

Der Auftragnehmer haftet für Schäden, die nachweislich durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten seiner Mitarbeiter verursacht wurden.

Keine Haftung besteht insbesondere für Schäden durch:

- nachträgliche Verschmutzung der geräumten Flächen
- Verhalten Dritter
- höhere Gewalt
- nicht erkennbare Hindernisse unter Schnee

Die Haftung ist auf den Zeitwert des beschädigten Gegenstandes begrenzt.

12. Entgelt

Es gilt das im Vertrag vereinbarte Entgelt.

Die Vergütung ist unabhängig von der tatsächlichen Schneemenge oder Anzahl der Einsätze zu zahlen.

Zusatzleistungen werden gesondert berechnet.

Bei Zahlungsverzug ist der Auftragnehmer berechtigt:

- Leistungen auszusetzen
- den Vertrag außerordentlich zu kündigen

13. Gerichtsstand & Recht

Es gilt deutsches Recht.

Gerichtsstand – soweit zulässig – ist der Sitz des Vermieters.

11. Salvatorische Klausel

Sollte eine Bestimmung unwirksam sein, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Regelungen unberührt.

Stand: Februar 2026